

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Evangelische
Kirchengemeinde
Köln-Nippes



Präambel

Im Rahmen der Gemeindegarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Nippes kommt es zu Situationen, in denen Menschen sich körperlich oder seelisch öffnen oder nahekommen. Die Intimsphäre von Einzelnen ist in diesen Situationen besonders verletzlich. Diese gilt es zu achten und zu schützen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten Menschen in ihren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie bei der Teilnahme an gemeindlichen Angeboten bewusst. Der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen, unverzichtbare Grundlage ihrer Arbeit.

Wir wollen jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen verhindern. Darum haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, insbesondere sexualisierte Gewalt besser zu erkennen und schon in den Anfängen ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Dazu tragen dieses Schutzkonzept, die hierin aufgeführten und anschließend umgesetzten Maßnahmen und die Haltung aller Haupt- und Ehrenamtlichen bei. Wir sind uns bewusst, dass ein Restrisiko dennoch in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen bleiben wird, da Einzelkontakte in Seelsorge und Jugendarbeit und anderen Bereichen fachlich erforderlich sind. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt, Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller im Bereich der Kirchengemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Das Vertrauensverhältnis zwischen anvertrauten Menschen und haupt- und

ehrenamtlich Mitarbeitenden soll entstehen können und erhalten bleiben.

Die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes, sie soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Die Persönlichkeit und Würde von allen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Um die Aufgabenbereiche der kirchlichen Arbeit, in denen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse bestehen, besonders zu schützen, gibt es das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte zu Schutzbedürftigen mit dem kirchlichen Schutzauftrag und den fachlichen Standards nicht vereinbar und daher verboten sind. „Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt). Auch das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers muss berücksichtigt und geachtet werden. Hierin liegt die Bedeutung des kirchlichen Abstandsgebotes. Die professionelle Balance zwischen Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

¹ Mit Schutzbedürftigen (über Kinder / Jugendliche hinaus) sind alle Personen gemeint, die eines besonderen Schutzes bedürfen, entweder weil sie in besonderem Maße wehrlos sind, z.B. aufgrund von körperlicher oder geistiger Behinderung oder körperlicher oder psychischer Erkrankung, oder weil sie in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, beziehungsweise sich in einer Notlage befinden, z.B. in Seelsorge- und Beratungskontexten.

Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und werden im Einzelgespräch aufgearbeitet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst persönliche Grenzen, gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes unverzüglich entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 174 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit von Betroffenen ausgenutzt und diese werden oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit der Täter*innen zu finden. Auch das Hochladen, der Besitz und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material sind strafbar und das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es Täter*innen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes

duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art werden nicht toleriert. Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch zwischen Erwachsenen und unter Mitarbeitenden vorkommen können. Sie müssen auch hier wahrgenommen und unterbunden werden. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten ist sicher zu stellen.

Dieses vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zur Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, sich mit dem Schutzkonzept zu befassen und dieses in ihre Arbeit zu integrieren. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer Pfarrer*innen sowie Kirchenbeamt*innen mit ein.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr ist sich die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes bewusst, dass auf Grund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse das Konzept in einem fortlaufenden Prozess zu betrachten ist.

Prävention

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes sind über alle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt zu informieren. Die Mitarbeitenden sind im Rahmen einer Mitwirkungspflicht daran gebunden, an Präventionsmaßnahmen teilzunehmen und diese zu unterstützen.

Zur Prävention im Rahmen des Schutzkonzepts unserer Kirchengemeinde gehören folgende Schutzmaßnahmen:

- Umsetzung in Verträgen
- Selbstverpflichtungserklärung
- Interventionsleitfaden
- Führungszeugnis
- Schulung
- Aushänge und andere Veröffentlichungen
- Potential- und Risikoanalyse
- Sexuelle Bildung

Die genannten Schutzmaßnahmen setzen unterschiedliche Grade von Verbindlichkeit und Reflexionsprozessen voraus. Ausgehend von der Potential- und Risikoanalyse gelten die Schutzmaßnahmen verbindlich für folgende Personengruppen:

Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende:

- Arbeitsvertrag
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Schulung
- Interventionsleitfaden

Ehrenamtlich Mitarbeitende:

- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Schulung

Sexuelle Bildung

Ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn über Sexualität offen gesprochen wird. Die sexuelle Bildung ist ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Unsere theologische Perspektive auf Sexualität

Der Mensch ist ganzheitlich Schöpfung und Ebenbild Gottes, dazu gehören Körper, Lust und Sexualität. Sexualität und sexuelle Begegnungen sind Teil der großen Bandbreite von Beziehungen, die in der ursprünglichen Beziehung von Gott und den Menschen angelegt sind. „Liebe deine*n Nächste*n wie dich selbst.“ (Lev 19,18; Mk 12,31) ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Sexuelle Bildung als Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit

Sexualität ist Teil des Menschseins. Der achtsame und bewusste Umgang damit gehört für uns selbstverständlich zu unserer pädagogischen Arbeit. Sexualität ist vielfältig. Offenheit und Akzeptanz gegenüber allen sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten sind Grundlage unserer Arbeit. Sexualität ist individuell. Persönliche Grenzen können unterschiedlich sein, brauchen eine Kultur der Kommunikation und sind selbstverständlich zu achten. In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir Räume, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene einen achtsamen und offenen Umgang erleben und einüben können. Dabei wollen wir deren Vertrauen in sich selbst und einen respektvollen Umgang miteinander stärken. Diese Erfahrungen ermöglichen ihnen im besten Fall, auch in ihrem intimen Erfahrungsraum der Sexualität auf eigene und fremde Bedürfnisse und Grenzen zu achten

und sich selbst zu vertrauen. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können eine verantwortungsvolle und wertschätzende Sprache über Sexualität erlernen und selbst sprachfähig in Bezug auf ihre eigene Sexualität werden. Dazu braucht es ein hohes Maß an Bewusstsein, Reflexion und Fortbildung vonseiten aller Mitarbeitenden. Das zu fördern und zu unterstützen ist unsere Aufgabe.

Sichere Räume schaffen durch Sprache

Um die Kirchengemeinde zu einem möglichst sicheren Ort für alle Menschen zu machen, achten wir in unserer Sprache in sämtlichen Zusammenhängen auf eine inklusive Sprache, die u.a. auch alle Geschlechtsidentitäten einschließt. Auch die Ausschilderung unserer Toiletten entfolgt dementsprechend (Z.B. durch die Beschilderung mindestens einer Toilette mit „Für alle Geschlechter“).

Führungszeugnisse

Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden müssen bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorlegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 18 Jahren ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Für Ehrenamtliche gilt dies insbesondere, wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten. Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung oder durch die hauptamtlich Mitarbeitenden.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen werden die entstandenen Kosten von der Kirchengemeinde

erstattet. Die Führungszeugnisse für die Haupt- oder Nebenamtlichen werden für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird Einsicht genommen und ein Vermerk hierüber erstellt und dieser wird solange erforderlich datenschutzkonform aufbewahrt. Das Erfordernis der wiederholten Vorlegung von Führungszeugnissen gilt auch für Pfarrpersonen und Beamt*innen.

Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber den uns anvertrauten Menschen. Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in *Anhang 1+2* aufgeführt.

Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Die Erklärung soll noch einmal sensibilisieren und die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Blick nehmen. Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung (*siehe Anhang 3*) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Die Unterzeichnung sollte gemeinsam mit einem Gespräch als präventives Vorgehen verstanden werden.

Die Selbstverpflichtung ist von beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde bei Einstellung als Zusatz zum Arbeitsvertrag bzw. Honorarvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes tätigen Mitarbeitenden ist diese nachträglich zu unterzeichnen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird in 2-facher Ausfertigung unterzeichnet. Ein Original bleibt in der Personalakte bzw. im Fall von ehrenamtlich Mitarbeitenden bei den Pfarrer*innen. Das andere Original erhält die mitarbeitende Person.

Bewerbungsverfahren

Der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt ist in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes ein zwingender Bestandteil von Bewerbungsverfahren. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung wird auf die verpflichtende Teilnahme an Schulungen, deren Inhalte und Intervalle hingewiesen. Potentielle Täter*innen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden. Eine enttabuisierte Auseinandersetzung mit diesem Thema hat in der Kirchengemeinde hohe Priorität.

Schulungen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Diese Schulungen für die hauptamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes werden von den Pfarrer*innen organisiert. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen. Auch nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen haben, sind zur Schulungs-Teilnahme verpflichtet. Mitglieder des Presbyteriums sind ebenfalls zur Teilnahme an einer Schulung verpflichtet. Die Dauer der Schulungen ist abhängig von der Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und

Schutzbefohlenen. Schulungen führen u.a. die Evangelische Beratungsstelle in Köln sowie die Melanchthon-Akademie durch (s. *Anhang 4*).

Potenzial- und Risikoanalyse

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes hat von allen Bereichen Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der Broschüre der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) aus dem Jahr 2018 „Schutzkonzepte praktisch“ durchgeführt. In diesen Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergreifendes Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes versteht sich als „lernende Organisation“ und hat sich in der Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinandergesetzt, um diese perspektivisch zu minimieren.

Aushänge und andere Veröffentlichungen über Aushänge wird in der Kirchengemeinde über das Schutzkonzept informiert. Auch auf der Website der Gemeinde können sich alle Besucher*innen über das Schutzkonzept der Gemeinde informieren.

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden von den Pfarrer*innen bzw. den Vorsitzenden des Presbyteriums schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst genommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte sind die jeweiligen Vorgesetzten zuständig, bei

Pfarrer*innen ist das die*der Superintendent*in.

Um sichergehen zu können, dass Beschwerde- wege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von allen in der Kirchengemeinde Tätigen, auch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehört und ernst genommen werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von der mitarbeitenden Person, der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind neben der landeskirchlichen Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der*die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle der EKD. (*Anhang 5*)

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden. Auch hier gilt: In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von der mitarbeitenden Person, der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Ver-

trauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind neben der landeskirchlichen Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der*die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle der EKD. (*Anhang 5*)

Vertrauenspersonen

Der Kirchenkreis Köln-Mitte, zu dem unsere Kirchengemeinde gehört, hat eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson benannt, an die sich jede bzw. jeder bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese haben die Funktion eines „Lotsen im System“. Sie sind Ansprechpersonen für Betroffene und Ratsuchende und haben Kenntnisse um die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, diese weiter bzw. klären über das weitere Vorgehen auf. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen geben sie Meldungen an die Meldestelle der EKIR weiter. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Die vom Kirchenkreis benannten Vertrauenspersonen sind namentlich in *Anhang 5* aufgeführt.

Zusätzlich wurden seitens der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes Max Renner, Peter Schott und Nadine Rütten als Ansprechpersonen benannt. Sie sind insbesondere ansprechbar und stellen Verbindungen zum Interventionsteam des Kirchenkreises her.

Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden, siehe unten) regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten. Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche, Schutzbefohlene oder anvertraute Menschen oder unter Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Die Mitarbeitenden der Gemeinde unterstützen die Kontaktaufnahme.

Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Mitte

Das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Mitte besteht aus folgenden Personen:

1. zwei Vertrauenspersonen
2. Superintendent*in bzw. Vertretung
3. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Evangelischen Beratungsstelle
4. Jugendreferent*in
5. Volljurist*in mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
6. Leitung der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Köln Süd/Mitte

(Namen und Kontaktdaten siehe Anhang 5)

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage und Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, zu weiterer Maßnahmenplanung und Einschätzung möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft muss im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft ersetzt werden.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertraute Person und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die unter Verdacht stehende mitarbeitende Person zu beachten. Das Interventionsteam hat im Verdachtsfall die vorgesetzte Person der unter Verdacht stehenden mitarbeitenden Person sowie die*den aufsichtführende Superintendent*in vertraulich zu informieren. Das Interventionsteam entscheidet anhand der Umstände des Einzelfalls, zu welchem Zeitpunkt der*die zuständige hauptamtlich Mitarbeitende zu informieren ist, wenn sich der Verdacht gegen eine ehrenamtlich mitarbeitende Person richtet. Bei allen Verfahrensschritten hat das Interventionsteam gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Wird eine mitarbeitende Person oder die Vertrauensperson über einen angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen informiert, wendet sich diese zur Mitteilung an die vorgesetzte Person und informiert das Interventionsteam.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von der vorgesetzten Person in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen.

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht

beeinträchtigt wird. Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation des EKV entscheidet die*der Superintendent*in bzw. die Vertretung.

Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien kann nur in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen. Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden in der Regel umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld zu nehmen (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.), auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutz-

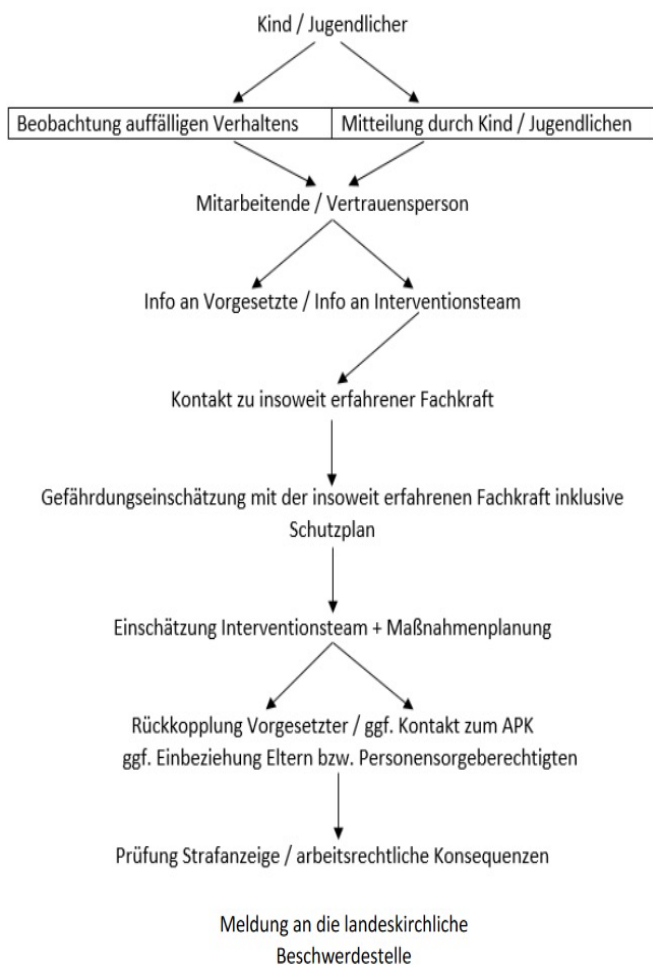
plan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Alter des Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Hierzu könnten folgende Schritte gehören:

- Darstellung der Vermutung/des Vorfalls durch die Person, welche informiert wurde, gegebenenfalls durch die leitenden Personen, im Interventionsteam
- Gefährdungseinschätzung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- Prüfung einer Strafanzeige
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes/des GSD (Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst der Stadt Köln)
- Information an die zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden und über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung einer Jurist*in
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit der aufdeckenden mitarbeitenden Person und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit.

Was ist zu tun bei der Vermutung, dass ein Kind, Jugendliche*r oder Schutzbefohlene*r von sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende betroffen ist?



Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen (Mitarbeitenden/Klient*innen/Besucher*innen/Teilnehmende an Angeboten der Kirchengemeinde) entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

Handlungsmaximen bei der Vermutung, ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e Schutzbefohlene*r ist Opfer sexualisierter Gewalt

Was ist zu unterlassen?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation des*der vermutlichen Täter*in mit der Vermutung!

- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!

Was ist hilfreich?

- Ruhe bewahren und mit Bedacht handeln!
- Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selber Hilfe holen!
- Vorgesetzte informieren und/ oder
- Mit einer Ansprechperson der Gemeinde und/oder einer Vertrauensperson im Kirchenkreis Kontakt aufnehmen.
- Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle

Ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot muss unverzüglich der landeskirchlichen Meldestelle mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung trifft alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und besteht zusätzlich zu der Informationspflicht gegenüber der vorgesetzten Person und dem Interventionsteam. Die Meldung erfolgt in Absprache mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises an die landeskirchliche Meldestelle. Meldet ein*e ehrenamtlich Tätige*r einen begründeten Verdacht an die Vertrauensperson des Kirchenkreises, gilt die Meldepflicht für den*die ehrenamtlich Mitarbeitende*n damit als erfüllt. Die Vertrauensperson ist ihrerseits verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der Meldestelle und der*dem Ehrenamtlichen herzustellen.

Ansprechstelle der Landeskirche

Alle Mitarbeitenden, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich jedoch nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können

sich (auf Wunsch auch vertraulich) zur Einschätzung des Verdachts an die Ansprechstelle der Landeskirche wenden. Das Beratungsangebot der Landeskirche besteht unabhängig von der Verpflichtung, auch (noch) ungewisse Verdachtsfälle der vorgesetzten Person und dem Interventionsteam des Kirchenkreises mitzuteilen.

Kontaktdaten der Meldestelle

Telefon: 0211 – 4562-602

Mail: meldestelle@ekir.de

Anschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Kontaktdaten der Ansprechstelle

Telefon: 0211-03610-312

Mail: beratung.hauptstelle@ekir.de

Anschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf

Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug*innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten. In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen die mitarbeitende Person geprüft, da die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes und der Kirchenkreis Köln-Mitte keine sexuali-

sierte Gewalt dulden. Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des*der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die MAV an Formulierungen für die vorgesetzte Person, den*die aufsichtführende*n Superintendent*in und die Mitarbeiterschaft mitwirken. Die Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde, und sollen auch bei Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, greifen.

Wichtig hierbei ist die Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sowie Unterstützungsmaßnahmen zu Wiedereingliederung der*des Betroffenen. Durch die Rehabilitierungsmaßnahmen soll die Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden wiederhergestellt werden.

Aufarbeitung

Sexualisierte Gewalt, die nicht bearbeitet und erzählbar wird, kann über Generationen negative Auswirkungen haben und z.B. Misstrauen und Spaltung bewirken. Aus diesem Grund ist der Aufarbeitung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt in enger Abstimmung mit dem APK des EKV sowie mit dem Interventionsteam. Dabei gilt es, Informationskanäle zu eröffnen, Persönlichkeitsschutz zu wahren, verbindliche Sprachregelungen inkl. Zeitplan festzulegen und den Schutzauftrag gegenüber Beteiligten zu beachten. In diesem Zusammenhang ist die Beratung durch die landeskirchliche Ansprechstelle und weitere Akteur*innen sinnvoll.

Analyse des Geschehens: Erlebnisaufarbeitung

Die zuständigen Personen der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes haben die Aufgabe, eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe zu erstellen, um begünstigende Strukturen zu verändern. Als Orientierungshilfe dienen die Broschüren und Hinweise der Landeskirche (<https://ansprechstelle.ekir.de/>). Es sind geeignete Formate zu finden, in denen weitere Akteur*innen einbezogen werden müssen, z.B. Beobachtende, Betroffene etc.

Integration und Neubeginn

In diesem Schritt gilt es, zerstörtes Vertrauen unter allen Beteiligten wieder aufzubauen. Dies kann nur in einem Klima der Offenheit gelingen, in dem Emotionen ihren Platz finden. Mögliche Elemente können Gottesdienste, Rituale, Erfahrungsaustausch (Raum für Wahrheit), Beratung und Seelsorge und Stärkung der Leitungsorgane sein. Auch für diesen Schritt ist eine Zusammenarbeit mit externen Personen zu prüfen.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wurde in der Presbyteriumssitzung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes am 25. Januar 2024 beschlossen.

Köln, den 25. Januar 2024

Anhang 1

Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII + SGB XII

Anhang 2

Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen

Anhang 3

Vorlage Selbstverpflichtungserklärung

Anhang 4

Adressen für Schulungsanfragen

Anhang 5

Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Anhang 1

Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII

(Einzufügen auf dem Briefpapier der Gemeinde)

Vorname Nachname
Straße XX
XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Guten Tag «Vorname» «Nachname»,

wir freuen uns sehr, dass Sie für die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes tätig sind.

Damit gelten für Ihr Beschäftigungsverhältnis die Regelungen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Hierzu gehört auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz). Es regelt Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und sieht Hilfen für den Fall vor, dass sexualisierte Gewalt erfolgt ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Diese Verpflichtung ergibt sich für angestellte Mitarbeitende ebenfalls aus § 3 Absatz 5 BATKF. Aufgrund Ihrer Neuanstellung wird die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig. / Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie daher, bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu beantragen und dieses nach Erhalt unverzüglich in einem mit dem Hinweis „vertrauliche Personalangelegenheit“ gekennzeichneten Umschlag auf dem Dienstweg an die Personalabteilung weiterzuleiten.

Die verauslagten Kosten für das Führungszeugnis werden gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Einzufügen auf dem Briefpapier der Gemeinde)

An die
zuständige Meldebehörde
des Wohnortes

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines
erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz**

«Vorname» «Nachname», «geboren am», «Straße», «Postleitzahl» «Wohnort»

ist bei der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes beschäftigt. Diese gehört der
Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz
vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der
Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach §
30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Hiermit werden
gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75
Abs. 2 SGB XII umgesetzt. Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 2

Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen

(Einzufügen auf dem Briefpapier der Gemeinde)

Vorname Nachname

Straße XX

XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Guten Tag «Vorname» «Nachname»,

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

In Anlehnung an ein entsprechendes Gesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland haben wir ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar. Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei.

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der*dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

(Einzufügen auf dem Briefpapier der Gemeinde)

An die
zuständige Meldebehörde
des Wohnortes

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines
erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz**

«Vorname» «Nachname», «geboren am», «Straße», «Postleitzahl» «Wohnort»

ist bei der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes ehrenamtlich tätig. Diese gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen.

Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Hiermit werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75 Abs. 2 SGB XII umgesetzt.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Das polizeiliche Führungszeugnis ist kostenfrei, da es zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Einzufügen auf dem Briefpapier der Gemeinde)

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift
4. Benennung der gegenwärtigen Tätigkeit
5. Name der Einsicht nehmenden Person:
6. Datum der Einsichtnahme:
7. Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses:
(Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.)
8. Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

*Ort, Datum, Unterschrift der Einsicht nehmenden Personen
für die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes*

Einverständniserklärung zur Dokumentation

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift der ehrenamtlich tätigen Person

Anhang 3

Selbstverpflichtungserklärung

Name _____

Geburtsdatum _____

Gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes gestaltet ihren Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Diese Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, begegnen ihnen auf Augenhöhe und respektieren die vom Gesetzgeber festgelegten und individuellen Grenzen.

Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und der Grenzwahrung gegenüber allen Menschen wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung von mir als Mitarbeitende*r in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes anerkannt und verbindlich unterschrieben:

1. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in der Gemeinde bewusst und achte stets auf ein grenzachtendes und respektvolles Verhalten und ermögliche angstfreie Entwicklungsräume. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben.
2. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und/oder zu wahren.
3. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Ich toleriere sie nicht, sondern benenne sie und handle zum Besten der mir anvertrauten Menschen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen insbesondere der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und deren Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.

6. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen wende ich mich an eine der Vertrauenspersonen oder an einen in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Menschen. Als hauptamtlich Mitarbeitende*r verpflichte ich mich, in diesen Fällen Vorgesetzte, hauptberuflich Zuständige oder eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zu informieren.

7. Ich verpflichte mich bei einem Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Öffentlichkeit, z.B. der Presse und in sozialen Netzwerken, keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und die vorgesetzte Person.

Hiermit erkläre ich, dass ich im Laufe meines Lebens nicht rechtskräftig wegen einer Straftat aus grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §72a SGB VIII verurteilt worden bin.

Auch gibt es gegen mich derzeit keine Ermittlungen in dieser Hinsicht.

Falls es im Laufe meiner Tätigkeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes in einer solchen Thematik zu Ermittlungen gegen mich kommt, setze ich die Pfarrer*innen bzw. die*den Vorsitzenden des Presbyteriums davon umgehend in Kenntnis.

Ort und Datum, Unterschrift Mitarbeiter*in

Anhang 4

Adressen für Schulungsanfragen

Je nach Aufgabe sieht die Evangelische Kirche im Rheinland drei Arten von Schulungen vor:

- die Basis-Schulung
- Schulung des Leitungsgremiums
- die Intensivschulung

Schulungen werden von folgenden Stellen angeboten:

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3

50667 Köln

Tel.: 0221 – 25 77 461

E-Mail: beratungsstelle@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 – 540 04

E-Mail: beratungsstelle-bensberg@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Blindgasse 6

50226 Frechen

Tel.: 02234 -170 25

E-Mail: beratungsstelle-frechen@ekir.de

Weitere Schulungsmöglichkeiten in Kooperation mit den Beratungsstellen bieten die Melanchthon-Akademie (Basis- & Leitungsschulungen, www.melanchthon-akademie.de) und das Jugendreferat des Kirchenkreises Köln-Mitte an (Juleica & Basisschulung, evtl. auch Intensivschulung, jugendreferat-koeln-mitte@ekir.de Tel. 0221/3382-288).

Anhang 4

Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, andere Schutzbefohlene oder unter Mitarbeitenden im Bereich des Kirchenkreises Köln-Mitte, zu dem die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes gehört, sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Mitte sind:

Frau Miriam Haseleu

Pfarrerin, Ev. Kirchengemeinde Köln-Nippes,

Assessorin im Kirchenkreis Köln-Mitte

Siebachstr. 85

50733 Köln

02 21 / 29 86 87 95

miriam.haseleu@ekir.de

Herr Markus Herzberg

Pfarrer, Ev. Gemeinde Köln

Große Witschgasse 15

50676 Köln

02 21 / 16 91 34 94

markus.herzberg@ekir.de

Sollten diese nicht zu erreichen oder eine andere Person gewünscht sein, sind auch die anderen Mitglieder des Interventionsteams ansprechbar: Weitere Mitglieder des Interventionsteams:

1. Superintendent*in bzw. Vertretung, zz. Frau Beuth (02 21/43 99 33)
2. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle,
zz. Herr Gröger (02 21/25 77 461)
3. Jugendreferent*in, zz. Frau Paganotto (02 21 / 33 82-188)
4. Volljurist*in mit Schwerpunkt Arbeitsrecht zz. Wylka Bütetisch (01 70/32 16 804)
5. Leitung der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Köln Süd/Mitte,
zz. Herr Schröer (02 232/15 101-16)

Eine Meldung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209 a (Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

0211 / 36 10 312

beratung.hauptstelle@ekir.de/claudia.paul@ekir.de

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb der Evangelischen Kirche, insbesondere beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Beratungsstelle anderer Träger oder Fachberatungsstelle oder direkt bei dem*der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt der Stadt Köln

Frau Renate Schäfer-Sikora

stellv. Leiterin

02 21 / 22 12 48 86

Familienberatung der Stadt Köln

Herr Andreas Hamerski

Leiter

02 21 / 22 12 90 51

Unabhängiger Beauftragter

für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Fax-Nr.:030 – 1855541555

Email: kontakt@ubskm.bund.de

Hilfetelefon (bundesweit)

0800 / 22 55 530

Online: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online>

Unabhängige Ansprechstelle help, der Evangelischen Kirche in Deutschland

Email: zentrale@anlaufstelle.help

0800 / 50 40 112

Kostenlos und anonym

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo 16:30 - 17:30 Uhr, Di bis Do 10– 12 Uhr